

# Amtsblatt

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
Telefon: 0551 525 9135

## B. Veröffentlichungen der Gemeinden

### Stadt Bad Lauterberg im Harz

24. Änderung des Flächennutzungsplanes 122

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Gemeinde Elbingerode

Jahresabschluss 2015 126

### Samtgemeinde Hattorf am Harz

Jahresabschluss 2015 127

### Stadt Osterode am Harz

Öffentliche Auslegung eines Antrags auf Planfeststellung für den Neubau/ die Wiederherstellung des "Ührder Teiches" mit Rückhaltefunktion im Einzugsgebiet des "Dorster Mühlenbaches" oberhalb der Ortschaft Dorste 128

### Gemeinde Rosdorf

Allgemeinverfügung zur Öffnung der Verkaufsstellen in der Ortschaft Rosdorf am 29.03.2020 131

4. Nachtragshaushaltssatzung 2018 / 2019 134

## BEKANNTMACHUNG

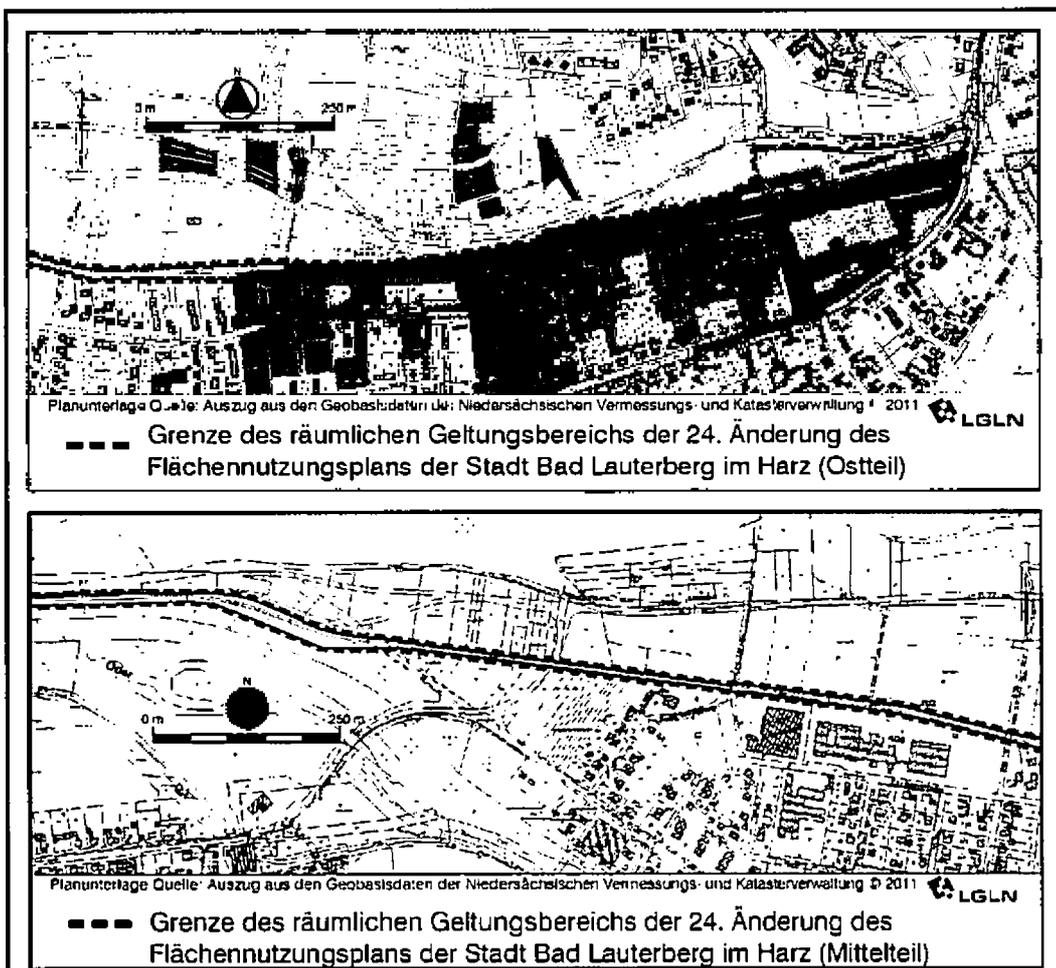
### 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz

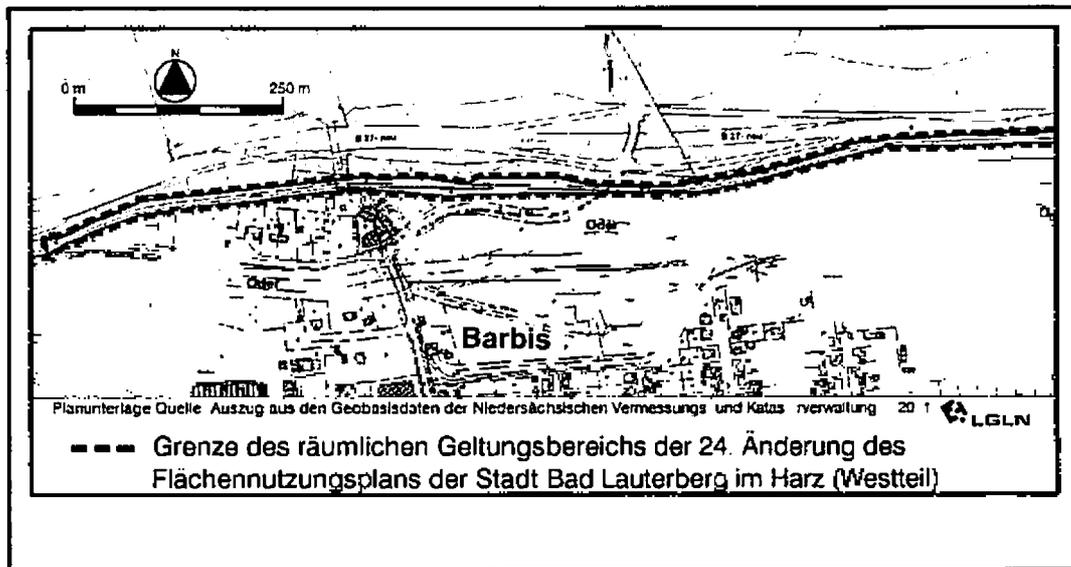
Der Landkreis Göttingen hat mit Verfügung vom 30.01.2020, AZ. 60 81 20 - 13/24.Änd., die vom Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz am 26.09.2019 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

#### Übersichtsplan Geltungsbereich 24. Änderung des Flächennutzungsplanes





Jedermann kann die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz, die Begründung einschließlich Umweltbericht und Abwägung bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Gans

## BEKANNTMACHUNG

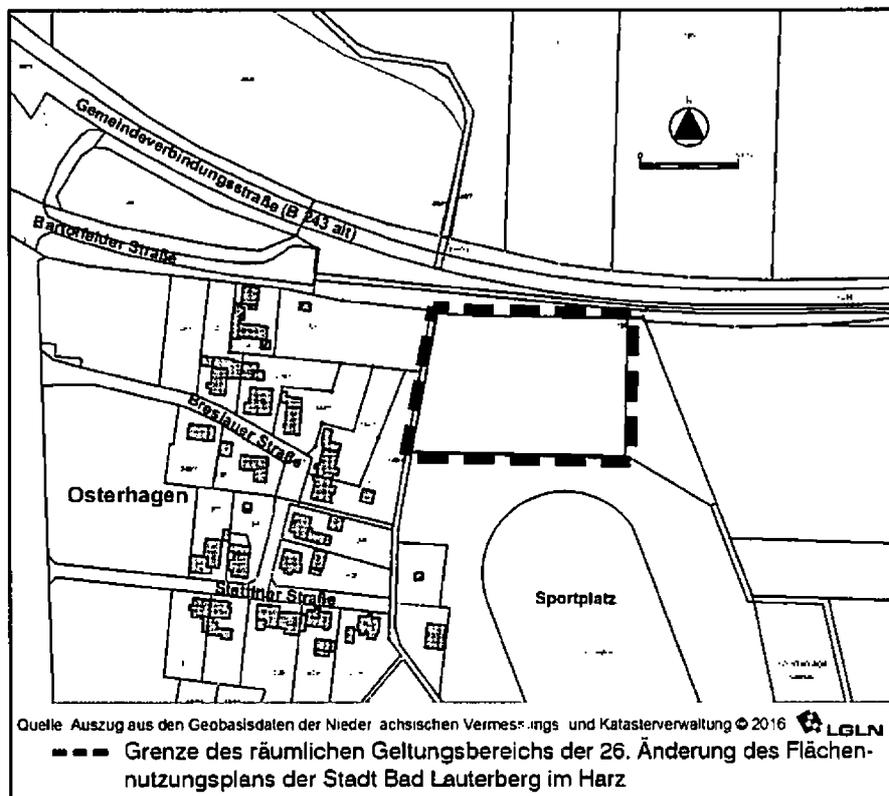
### 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der Landkreis Göttingen hat mit Verfügung vom 30.01.2020, AZ. 60 81 20 - 13/26.Änd., die vom Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz am 26.09.2019 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

#### Übersichtsplan Geltungsbereich 26. Änderung des Flächennutzungsplanes



Jedermann kann die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz, die Begründung einschließlich Umweltbericht und Abwägung bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Gans

## **B e k a n n t m a c h u n g**

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Elbingerode** und des  
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Elbingerode hat in seiner Sitzung vom 30.01.2020 über die  
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Elbingerode liegt in der Zeit

**vom 12.02.2020 bis 21.02.2020**

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am  
Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme  
aus.

Hattorf am Harz, den 03.02.2020

*gez. Barke*  
*stellv. Gemeindedirektor*

## **B e k a n n t m a c h u n g**

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Hattorf am Harz** und des  
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 28.01.2020 über die  
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

**vom 12.02.2020 bis 21.02.2020**

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,  
Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 03.02.2020

gez. Barke  
stellv. Gemeindedirektor

Stadt Osterode am Harz  
Der Bürgermeister  
(gez. Jens Augat)

Osterode am Harz, den 31.01.2020

### Bekanntmachung

#### **Öffentliche Auslegung eines Antrags auf Planfeststellung für den Neubau/ die Wiederherstellung des „Ührder Teiches“ mit Rückhaltefunktion im Einzugsgebiet des „Dorster Mühlenbaches“ oberhalb der Ortschaft Dorste**

Die Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz hat die Planfeststellung für den Neubau/ die Wiederherstellung des „Ührder Teiches“ mit Rückhaltefunktion im Einzugsgebiet des „Dorster Mühlenbaches“ oberhalb der Ortschaft Dorste nach den §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG<sup>1</sup>) i.V.m. §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG<sup>2</sup>) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG<sup>3</sup>) beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen.

Die Stadt Osterode am Harz plant den Neubau/ die Wiederherstellung des „Ührder Teiches“ im Einzugsgebiet des „Dorster Mühlenbaches“ oberhalb der Ortschaft Dorste.

Am „Ührder Teich“ besteht bereits ein alter Damm, der in der Mitte durch den Dorster Mühlenbach durchbrochen ist, wodurch ein Rückhalt bei Hochwasser derzeit nicht gegeben ist.

Bei der geplanten Baumaßnahme entsteht der neue Damm an der gleichen Stelle wie der vorhandene Damm. Im Gewässer wird zusätzlich eine Drosseleinrichtung erstellt, die bei Hochwasser das Wasser zurückhält. Die Ausbildung der Drossel erfolgt so, dass die ökologische Durchgängigkeit im Bach gewährleistet bleibt.

Damit der angrenzende nördliche und südliche Wirtschaftsweg nicht bei Hochwasser durch den Einstau des „Ührder Teiches“ überflutet wird, ist hier die Anlage zusätzlicher Verwallungen erforderlich.

Das geplante Rückhaltevolumen des „Ührder Teiches“ beträgt auf der Grundlage eines digitalen Geländemodells der Stadt Osterode am Harz ca. 32.000 m<sup>3</sup> bis die Entlastungsschwelle anspringt.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Landkreis Göttingen hat als für dieses Verfahren zuständige Behörde, auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen, die Vorprüfung durchgeführt.

Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass eine Erheblichkeit nach Einschätzung der zu bewertenden Umweltfolgen vorliegen kann, wenn die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung erheblich beeinträchtigt sind. Die Kriterien der Ziffer 3 der Anlage 3 UVPG sind hier von Bedeutung.

Die Beeinträchtigungen bei diesem Vorhaben betreffen vor allem den Wertstufenverlust des Schutzgutes Boden sowie den Verlust von Wald- und Feuchtbiotopen. Hierbei berücksichtigt sind die Umweltauswirkungen, die durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Von dem Vorhaben sind unter Beachtung der in Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf es nicht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Wasserrechtsantrag
- Anlage 1.1 Flurstücksnachweise, Dienstbarkeiten, Grunderwerb
- Anlage 1.2 Lageplan, Maßstab 1:1000
- Anlage 2 Erläuterungen
- Anlage 4 Hydraulische Berechnungen
- Anlage 5 Übersichtskarte mit Einzugsgebieten, Maßstab 1:20 000
- Anlage 6 Übersichtsplan, Maßstab 1:5000
- Anlage 7 Lageplan „Ührder Teich“, Maßstab 1:5000
- Anlage 8.1 Detailpläne „Ührder Teich“ - Lageplan Damm, Maßstab 1:250
- Anlage 8.2 Detailpläne „Ührder Teich“ - Detail Drosselbauwerk, Maßstab 1:50
- Anlage 8.3 Detail Dammaufbau (Schnitt C-C und Schnitt D-D) „Ührder Teich“, Maßstab 1:50
- Umweltverträglichkeitsstudie 2016 (mit landschaftspflegerischen Begleitplan)

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planfeststellungsbeschluss.

Gemäß § 70 WHG und § 109 NWG i.V.m. § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 NVwVfG<sup>4</sup> und § 18 UVPG, wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Ein Umweltverträglichkeitsbericht wurde vorgelegt, dieser ist in den Planunterlagen als Umweltverträglichkeitsstudie 2016 bezeichnet.

---

<sup>4</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Planunterlagen sind in den Gemeinden auszulegen, in denen sich die beabsichtigte Bau-  
maßnahme voraussichtlich auswirkt. Einzelheiten zu diesem Vorhaben sind aus den Planun-  
terlagen zu entnehmen, die bei der

**Stadt Osterode am Harz – Fachdienst Bauen, 5. Etage, Raum 5.15 – Eisensteinstraße 1,  
37520 Osterode am Harz**

einen Monat und zwar vom **10.02.2020** bis einschließlich **10.03.2020** ausliegen und während  
der üblichen Dienststunden eingesehen werden können.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen können im o. g. Ausle-  
gungszeitraum zusätzlich im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter  
<http://uvp.niedersachsen.de/> und über die Homepage des Landkreis Göttingen  
[www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de) unter der Rubrik „Unsere Themen“ > „Umwelt“ > „Aktuelles  
und Termine“ eingesehen werden.

Gegen das beantragte Vorhaben kann jede Person, dessen Belange durch das Vorhaben be-  
rührt werden, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis 14.04.2020**, schrift-  
lich oder zur Niederschrift bei der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Oste-  
rode am Harz oder beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Ein-  
wendungen erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen äußern.

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift des Einwendenden enthalten und er-  
kennen lassen, für welches Rechtsgut eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Mit Ablauf der  
Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-  
rechtlichen Titeln beruhen. Zur Vermeidung des Ausschlusses sollten die Einwendungen da-  
her innerhalb der genannten Frist erhoben werden.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen, Äußerungen und die Stellungnahmen der betei-  
ligten Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen  
sowie den übrigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, wobei bei Aus-  
bleiben einer oder eines Beteiligten auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die  
Behörden, der Träger des Vorhabens und die Personen, die Einwendungen erhoben haben,  
werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen  
oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben  
haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt wer-  
den und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Be-  
kanntmachung ersetzt werden. Sollten keine Einwendungen erhoben werden, kann gemäß  
§ 67 Abs. 2 VwVfG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den  
Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 UVPG.

**Allgemeinverfügung zur Öffnung der Verkaufsstellen in der Ortschaft Rosdorf am 29.03.2020**

1. Abweichend von den Regelungen des § 4 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten ( NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) dürfen am Sonntag, 29.03.2020, alle Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG in der Ortschaft Rosdorf in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.
2. Die sofortige Vollziehung der Regelung nach Nummer 1 wird angeordnet.
3. Die Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG, die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.
4. Diese Allgemeinverfügung wird ortsüblich bekannt gemacht. Als Tag der Bekanntgabe wird der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.
5. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 8 Absatz 1 NLöffVZG wird hingewiesen.

**Begründung zu 1:**

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Arbeitsschutzrecht und anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz kann die zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag über § 4 Absatz 1 NLöffVZG hinaus Verkaufsstellen in Ortsbereichen an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür u. a. ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt, und ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereiches oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht, welches das Interesse am Schutz des Sonntages überwiegt.

Gemäß § 5 Absatz 2 NLöffVZG können Anträge auf Zulassung einer Sonntagsöffnung u. a. von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, gestellt werden.

Am 11.12.2019 wurde ein Antrag auf Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages am 29.03.2020 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Ortschaft Rosdorf von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in der Ortschaft Rosdorf gestellt.

Der besondere Anlass für die Sonntagsöffnung ist in diesem Fall durch das Frühlingsfest, das in diesem Jahr bereits zum 19. Mal in der Ortschaft Rosdorf veranstaltet wird, gegeben.

Bei dieser als Jahrmarkt festgesetzten Veranstaltung sind die verschiedensten Anbieter, gewerblicher und nicht gewerblicher Art aus dem näheren und weiteren Umland der Ortschaft Rosdorf vertreten. Es werden viele spektakuläre Vorführungen und Mitmachaktionen für die Besucher geboten.

Darüber hinaus wird regelmäßig den Rosdorfer Vereinen, sowie Vereinen, die durch ihre Mitglieder einen Bezug zur Ortschaft Rosdorf haben, die Möglichkeit geboten, Ihre Tätigkeit im Rahmen des Frühlingsfestes zu präsentieren und neue Mitglieder zu werben.

Auch die jedes Jahr angebotenen Hubschrauberrundflüge stellen eine hohe Anziehungskraft für Besucher dar.

Durch die Zulassung einer Sonntagsöffnung für alle Geschäfte in der Ortschaft Rosdorf haben alle hier ansässigen Verkaufsstellen die Gelegenheit, ihr Angebot an diesem Tag zu präsentieren. Eine Einschränkung auf einen bestimmten Ortsbereich wird für eine Ortschaft mit einer überschaubaren Ortsgröße und Anzahl von Verkaufsstellen wie Rosdorf nicht als geboten angesehen.

Die Öffnungszeiten der Geschäfte von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist eingebettet in die Öffnungszeiten der Marktstände von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr am Sonntag, so dass auch der zeitliche Umfang als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Dieses bereits seit vielen Jahren als fester Bestandteil des Rosdorfer Veranstaltungskalenders etablierte Fest ist weit über die Orts- und Gemeindegrenzen hinaus bekannt und beliebt, so dass jedes Jahr ein hoher Besucherandrang von mehreren tausend Menschen zu verzeichnen ist.

Durch die Zulassung der sonntäglichen Öffnung wird den in Rosdorf ansässigen Verkaufsstellen ermöglicht, ihr breit gefächertes Angebot an Waren auch den Besuchern aus dem weiteren Umland, näher zu bringen und so neue zukünftige Kunden zu gewinnen. Dadurch wird die Ortschaft Rosdorf als beliebter Firmenstandort gestärkt. Diese beliebte Veranstaltung kann dazu führen, dass das attraktive Angebot der in Rosdorf ansässigen Verkaufsstellen aber auch die hier vorzufindenden Möglichkeiten zum Leben und Arbeiten neue Einwohner\*Innen oder ortsfremde Unternehmen dazu anregt, sich in Rosdorf anzusiedeln.

Von einer Belebung der Ortschaft Rosdorf, z. B. durch neue Kunden, neue Einwohner\*Innen oder sich neu ansiedelnde Unternehmen profitiert die gesamte Ortschaft. Insofern ist das öffentliche Interesse an der sonntäglichen Ladenöffnung höher zu bewerten als das Interesse am Schutz der Sonntagsruhe, zumal in Rosdorf seit Jahren lediglich ein verkaufsoffener Sonntag im Jahr stattfindet.

Letztendlich ist auch die direkte Nähe der Ortschaft Rosdorf zur Stadt Göttingen, wo regelmäßig verkaufsoffene Sonntage stattfinden, zu bedenken. Um für Käufer interessant zu bleiben, müssen die hier ansässigen Verkaufsstellen von denselben Möglichkeiten wie die Stadt Göttingen Gebrauch machen können.

#### **Begründung zu 2:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652).

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieser Verfügung, da insbesondere aufgrund der Planungssicherheit der an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Verkaufsstellenbetreiber eine durch eine Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen wäre. Das Interesse der Verkaufsstellenbetreiber an der sofortigen Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt im vorliegenden Fall deutlich dem Interesse eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit.

#### **Begründung zu 4:**

Die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) i. V. m. §§ 41 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), da eine Bekanntgabe an die Beteiligten wegen des großen und teilweise auch nicht bekannten Kreises der Betroffenen untunlich wäre.

Die Bestimmung des Tages der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. §§ 41 Absatz 4 Satz 4 und 43 Absatz 1 Satz 1 VwVfG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rosdorf, 04.02.2020

Der Bürgermeister



Steinberg

# **Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2018 / 2019**

I.

## **4. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG**

**der Gemeinde Rosdorf**

**für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 28.10.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

### **§ 1**

Die Beträge des Ergebnis- und Finanzhaushalts bleiben unverändert.

### **§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2019 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.933.650 € um 291.000 € erhöht und damit auf 3.224.650 € neu festgesetzt.

### **§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

### **§ 6 - § 8**

Die §§ 6 bis 8 werden nicht geändert.

Rosdorf, den 05.12.19

Der Bürgermeister

gez.

Steinberg

### **3. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2018 / 2019**

Die vorstehende 4. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2018 / 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 02.01.2020 erteilt.

Der 4. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf in der Zeit vom 10.02.2020 bis einschließlich zum 18.02.2020 zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rosdorf, den 30.01.2020

gez.

Steinberg  
Bürgermeister